

EINGESCHRIEBEN

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Vorab per e-mail:
ilse.tantinger@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. ++ 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax ++ 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Wien, 30. 1. 2013
KAD Dr. Kr/Mag. Ha.-

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Spekulationsverbots sowie zum Entwurf für eine Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger (BFinVRT)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Erstaunen hat die Österreichische Zahnärztekammer festgestellt, dass sie, obwohl sie in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes-/Verordnungsvorhabens einbezogen wurde, trotzdem nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde – dies in **eindeutigem Widerspruch** zu § 8 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), der ein verpflichtendes Begutachtungsrecht der Kammer in allen ihren Interessen und jenen ihrer Kammermitglieder beinhaltet.

Da somit die in den vorliegenden Entwürfen vorgesehene Frist zur Stellungnahme mangels Zustellung an die Österreichische Zahnärztekammer nicht anwendbar ist, erfolgt die nachfolgende Stellungnahme fristgerecht.

Die Einbeziehung der Österreichischen Zahnärztekammer und aller anderen Kammern der freien Berufe in das Regime von § 2a Bundesfinanzierungsgesetz stellt eine **unangemessene, unsachliche** und **völlig überzogene** Reaktion auf mögliche Versagen in der Finanzorganisation einiger Bundesländer oder Gemeinden dar.

Die Österreichische Zahnärztekammer finanziert sich so wie alle anderen Kammern der freien Berufe **ausschließlich** durch Beiträge ihrer Kammermitglieder **ohne** auch nur einen einzigen Cent Steuergelder oder sonstige öffentliche Gelder in Anspruch zu nehmen.

Überdies verfügt die Österreichische Zahnärztekammer über mehrere interne Kontrollgremien und unterliegt entsprechend den Bestimmungen des Zahnärztekammergesetzes einer umfangreichen gesetzlichen Aufsicht durch den Bundesminister für Gesundheit.

Selbstverständlich besteht auch **keinerlei Ausfallhaftung** des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlicher Stellen für die Österreichische Zahnärztekammer. Darüber hinaus ist das so genannte Vier-Augen-Prinzip bereits seit Bestehen der Österreichischen Zahnärztekammer im ZÄKG verankert. Die Österreichische Zahnärztekammer hat außerdem **zu keiner Zeit** in irgendwelche spekulativen Anlagen investiert.

Besonders erstaunlich erscheint in diesem Zusammenhang auch die ausdrückliche Nennung aller Landes Zahnärztekammern (noch dazu mit nicht korrekten Bezeichnungen) in der Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger, weil diese gem. § 34 Abs. 2 ZÄKG **keine** eigenständigen Körperschaften öffentlichen Rechts sind und lediglich in einigen wenigen gesetzlich klar definierten Bereichen überhaupt eigenständig handeln dürfen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die geplanten Regelungen sowohl Art. 120b Abs. 1 als auch Art. 127b Abs. 2 und 3 B-VG widersprechen und somit **verfassungswidrig** sind.

Die Österreichische Zahnärztekammer **lehnt** daher die Einbeziehung der Österreichischen Zahnärztekammer und der Landes Zahnärztekammern genauso wie die Einbeziehung der anderen Kammern der freien Berufe in den Geltungsbereich von § 2a Bundesfinanzierungsgesetz **ab** und ersucht, dieser Stellungnahme nachzukommen.

